

RS UVS Kärnten 2003/07/31 KUVS- 1323/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2003

Rechtssatz

Nach o.a. Bestimmung gelten hinterlegte Sendungen mit dem ersten Tag der vierzehntägigen Frist als zugestellt. Wenn der Empfänger wegen Abwesenheit nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen kann, wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte. Im konkreten Fall behob der Beschuldigte aufgrund seiner Abwesenheit die Sendung erst am Ende der Abholfrist, womit zu diesem Zeitpunkt die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen begann und der acht Tage später erhobene Einspruch rechtzeitig war (Aufhebung des Zurückweisungsbescheides).

Schlagworte

Zustellung, Hinterlegung, Abholfrist, Zustellvorgang, Abwesenheit von der Abgabestelle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at